

Staatsrecht II

- Hausarbeit -

In der Öffentlichkeit wird weiter über die negativen Wirkungen des Rauchens debattiert. Als eine Option wird dabei das Verbot von Markenverpackungen für Tabakprodukte erwogen. Da der Verbraucher eine Marke nicht allein als Wort wahrnehme, sondern ganz wesentlich auch durch Figuren und Farben, wird von einschlägig befassten Kreisen gefordert, die Verwendung von Markenemblem, markenspezifischen Farben und Gerüchen auf Tabakprodukten zu verbieten. Die Abgeordneten des Bundestags lassen sich von dieser Argumentation überzeugen, sodass das Parlament in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren ein neues Tabakproduktgesetz (TPG) erlässt, dessen § 1 lautet:

„Auf den Verpackungen von Tabakprodukten sind Markenemblem, markenspezifische Farben und Gerüche verboten. Die Verpackungen sind schwarz-weiß zu gestalten und ausschließlich mit dem Firmen- und/oder Produktnamen zu versehen.“

Die T-GmbH (T), ein deutsches Tabakunternehmen, ist entsetzt. Ein solches gesetzliches Verbot schränke den Vertrieb von Tabakprodukten erheblich ein und ruiniere die Branche. Darüber hinaus werde die beim Deutschen Patent- und Markenamt zugunsten der T eingetragene Marke vollständig entwertet. Der Verbraucher identifiziere sich mit einer bestimmten Marke und treffe seine Kaufentscheidung nach deren Qualität. Könne nur noch der Firmen- und/oder Produktnamen verwendet werden und seien die Verpackungen im Übrigen farblich nur noch einheitlich schwarz-weiß zu gestalten, gehen diese Markenbindung und damit ein bedeutender Werbeeffekt verloren. Schließlich werde den Herstellern eine Produktpräsentation aufgedrängt, die nicht ihren Vermarktungsvorstellungen entspreche. Eine derartige staatliche Bevormundung verhindere die öffentliche Wahrnehmung des Produkts und schränke das unternehmerische Handeln unzulässig ein.

Dem Bundestag sind diese Vorbehalte bekannt, der Schutz der Gesundheit der Verbraucher gehe aber in jedem Fall vor. Immerhin könnten Firmen- und/oder Produktnamen noch benutzt werden, was für die Erkennbarkeit des jeweiligen Tabakprodukts ausreiche.

Die T teilt diese Ansicht nicht und fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. Sie beschließt, Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Hat die Verfassungsbeschwerde der T Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

1. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (Text: Rand links 7 cm, rechts 1 cm, Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman, Zeilenabstand 1,5; Fußnoten: Schriftgröße 10, Schriftart Times New Roman, Zeilenabstand 1,0).

2. Der Arbeit ist eine mit der Matrikelnummer unterschriebene Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

3. Die Arbeit ist in der ersten Vorlesungswoche des Sommersemesters 2014 am Mi., 23.4.2014, 15.00 – 18.00 Uhr im Büro von Dr. Schladebach, Blauer Turm, 13. Etage, Zi. 13.101 abzugeben. Bei postalischer Zusendung (Dr. M. Schladebach, Institut für Völker- und Europarecht, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen) gilt das Datum des Poststempels vom 23.4.2014. Der Besprechungstermin wird auf der Homepage des Instituts für Völker- und Europarecht bekanntgegeben.